

An

- **die Vorsitzenden der reg. Verbände in Baden-Württemberg**
- **die Mitglieder des Vorstandes**

nachrichtlich an:

- **die Mitgliedsverbände**
- **den BBW - Beamtenbund Tarifunion**

Rundschreiben Nr. 4 / 2026

Liebe Mitglieder,
liebe Vorsitzende und Vorstandsmitglieder in den regionalen Verbänden,
liebe Partner und Freunde in den Mitgliedsverbänden,

anbei übersenden wir Ihnen einige nützliche Informationen für Ihre Arbeit vor Ort.

1. BAGSO fordert Versachlichung der aktuellen Rentendiskussion

Die gesetzliche Rente ist und bleibt für die meisten Menschen in Deutschland die zentrale Säule der Alterssicherung. Sie muss deshalb weiterhin zum Ziel haben, den Lebensstandard im Alter zu sichern, erklärt die BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen) in ihrer Stellungnahme. Sie fordert, eine nachhaltige Rentenreform vorzulegen, die sozial gerecht ist und dazu beiträgt, Altersarmut zu verhindern. Die BAGSO warnt vor einer Rhetorik, die Ängste und Unsicherheiten schürt. Die aktuelle öffentliche Debatte über die Rentenfinanzierung führe dazu, dass vor allem junge Menschen das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung verlieren.

[Zur Stellungnahme](#)

2. dbb Newsletter vom 23.04.2026 - Nr. 76/2026

Gespräch mit SPD-Fraktionsvorsitzendem
Alterssicherung: Langfristig denken statt Strohfeuer zünden

Die Sicherung der Altersversorgung wird derzeit heiß diskutiert. Der dbb-Bundesvorsitzende Volker Geyer wirbt dafür, sachlich zu bleiben.

In einem Gespräch mit Matthias Miersch, MdB, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, am 23. April 2026 sprach Geyer den größten Streitpunkt an: „Eine der häufigsten Forderungen ist, dass Beamtinnen und Beamte auch in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) einzahlen sollen. Diese Idee wird aber schnell zum Bumerang werden“, erklärte er. „Schließlich müssen aus diesen Kassen ja dann auch zusätzlich die Renten der Beamtin-

nen und Beamten finanziert werden. Nicht nur das: Obendrauf müssen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten um die Beiträge zur Rentenversicherung erhöht werden. Auch die Arbeitgeber müssten dann Beiträge zahlen. Für den Steuerzahler wird das teurer. Für den Staat wird das teurer. Kurz: Das Ganze ist unbezahlbar. Eine Einbeziehung ist mit uns nicht zu machen.“

Der Austausch mit dem SPD-Fraktionsvorsitzenden sei eine wichtige Etappe in der Diskussion gewesen, so der dbb-Chef. Denn die Vorschläge, Beamtinnen und Beamte in die GRV miteinzubeziehen, seien in den letzten Wochen insbesondere vonseiten der SPD-Spitze gekommen. „Für viele ist das ein Reizthema, dennoch müssen wir die Diskussion sachlich und ohne verbale Ausfälle führen“, betonte Geyer.

„Wir erwarten von der Politik auch eine langfristige Alterssicherung für Arbeitnehmende. Statt Gruppen gegeneinander auszuspielen, müssen echte Lösungen in Form einer durchdachten und nachhaltigen Absicherung her“, unterstrich Geyer. „Kurzlebige Strohfeuer zu zünden und sich grobschlächtigem Populismus zu bedienen, bringen uns in der Sache dagegen nicht weiter.“

Geyer kritisiert Angriffe auf das Berufsbeamtentum

Der dbb-Chef hob den besonderen Stellenwert des Berufsbeamtentums hervor: „Das Berufsbeamtentum steht für Stabilität und Verfassungstreue. Es ist in Zeiten des Arbeitskräftemangels ein Argument für Nachwuchskräfte, sich für den öffentlichen Dienst zu entscheiden. Zudem schwören die Kolleginnen und Kollegen alle einen Eid auf das Grundgesetz und verpflichten sich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“ Es liege daher im Interesse des Staates und der Gesellschaft, das Berufsbeamtentum zu schützen. „Angriffe auf das Berufsbeamtentum konterkarieren die täglichen Anstrengungen unserer Kolleginnen und Kollegen, das Land am Laufen zu halten“, machte Geyer deutlich. „Darüber hinaus garantiert das Berufsbeamtentum durch die Streikfreiheit, dass die Daseinsfürsorge ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden kann.“

Mehr Informationen unter www.dbb.de

3. Ihr Zahnarzt will vorab höhere Gebühren vereinbaren? Das ist wichtig zu wissen.

Vor einer Vereinbarung über höhere Gebührensätze sollten Sie die Kosten und die Erstattung durch Ihre PKV einschätzen können. So bleiben Sie nicht auf unerwarteten Eigenanteilen sitzen.

PKV-Unternehmen verzeichnen einen Anstieg von sogenannten Honorarvereinbarungen zwischen Zahnarztpraxen und privatversicherten Patientinnen und Patienten. Das heißt: Vor Behandlungsbeginn wird schriftlich für einzelne Leistungen wie z.B. Implantate ein Honorar vereinbart, das über den üblichen Gebührensätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) liegt. Das ist nicht automatisch problematisch. Wichtig ist, dass Ihnen Ihre Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt nachvollziehbare Gründe für höhere Gebühren nennt. Und Sie müssen wissen, was das finanziell für Sie bedeutet.

Ihr wichtigster Punkt: Erstattung und Eigenanteil

Für Privatversicherte entscheidet oft der Tarif. Viele PKV-Tarife erstatten in der Zahnmedizin nur bis zum 3,5-fachen Satz. Liegt die Vereinbarung darüber, kann die Differenz ganz oder teilweise bei Ihnen bleiben. Darum sollten Sie vor einer Unterschrift folgende Fragen klären:

Welche Gesamtkosten entstehen?

- Bis zu welchem Satz erstattet meine Versicherung?
- Und wie hoch wird mein Eigenanteil?

Wenn Sie sich gedrängt fühlen oder etwas nicht plausibel wirkt, dürfen Sie einen Schritt zurücktreten, nachfragen oder um Bedenkzeit bitten. Kontaktieren Sie dann in Ruhe Ihre Versicherung und fragen Sie, ob die höheren Kosten übernommen werden. Im Zweifel können Sie sich auch eine zahnärztliche Zweitmeinung einholen.

Klare Vereinbarung vor Behandlungsbeginn

Die Vereinbarung muss im persönlichen Gespräch entstehen – nicht als Formular „zum Durchwinken“. Sie müssen vor Behandlungsbeginn schriftlich über die Kosten informiert werden. Wichtig: Lassen Sie sich darüber hinaus erklären, warum Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt einen höheren Gebührensatz für erforderlich hält. Fehlt eine Begründung, kann es sein, dass Ihre Krankenversicherung die Kosten nicht vollständig erstattet. Deshalb ist es ratsam, der Versicherung eine schriftliche Begründung für die höhere Vergütung vorzulegen.

Wenn Sie nicht unterschreiben, gilt grundsätzlich: Ohne Vereinbarung darf maximal das 3,5-Fache nach [GOZ](#) abgerechnet werden. Kommt keine Einigung zustande, kann eine Praxis die gewünschte Behandlung ablehnen. Sie muss aber Notfall- und Schmerzbehandlungen erbringen.

[Der PKV-Verband hat die wichtigsten Fragen und Antworten dazu zusammengefasst](#)

Quelle: PKV Verband Newsletter vom 31.03.2026

4. BAGSO: Pflegereform muss Pflege durch Angehörige stärken

Die von der Bundesregierung angekündigte Pflegereform muss nachhaltige Lösungen für die Sicherstellung der häuslichen Pflege umfassen. Das hat die BAGSO zusammen mit Verbänden im Gespräch mit Karin Prien gefordert. Die Bundesministerin für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hatte am 16. März 2026 zu einem pflegepolitischen Austausch in Berlin eingeladen, an dem auch die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., wir pflegen e.V., die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. und der Deutsche Hospiz- und Palliativ Verband e.V. teilnahmen. Gemeinsam setzten sich die Verbände für die Stärkung von pflegenden Angehörigen und für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ein.

[Zur Pressemitteilung](#)

5. Ältere pflegebedürftige Menschen vor finanzieller Ausbeutung schützen

Der Kurzatgeber für pflegende Angehörige fasst Ursachen und Möglichkeiten zur Vorbeugung finanzieller Ausbeutung pflegebedürftiger Menschen zusammen.

Der Kurzatgeber steht zum Download zur Verfügung und kann als gedrucktes Exemplar bestellt werden.

[Ältere pflegebedürftige Menschen vor finanzieller Ausbeutung schützen](#)

6. Pflegeleistungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung: Aufpassen bei der Abtretung an den Pflegedienst

Die Verbraucherzentrale NRW weist auf die Tücken einer Abtretungserklärung hin und mahnt zur Vorsicht.

Häufig bieten Pflegedienste und Betreuungsdienste eine sogenannte Abtretungserklärung an. Damit dürfen die Anbieter direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Pflegebedürftige Menschen übertragen also ihren Anspruch auf bestimmte Leistungen (meist Geldleistungen) an einen Leistungserbringer (z.B. einen Pflegedienst). Vorteil: Damit übernehmen Pflegedienste alle bürokratischen Aufgaben und die Kommunikation mit der Pflegekasse.

Was ist eine Abtretungserklärung?

Pflegekassen zahlen viele ihrer Leistungen direkt an Anbieter wie Pflegedienste aus. Bei anderen Leistungen sieht das Gesetz vor, dass pflegebedürftige Menschen zunächst den Anbieter selbst bezahlen und danach das Geld von der Pflegekasse zurückbekommen. In der Praxis betrifft dies den Entlastungsbetrag (131 Euro monatlich), die Verhinderungspflege in Höhe von 3.539 Euro im Jahr und Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen von 4.180 Euro im Jahr. Für die Abrechnung mit der Pflegekasse müssen der entsprechende Antrag, Rechnungen und Quittungen eingereicht werden. Dies kann man sich mit einer Abtretungserklärung ersparen. Durch sie berechtigen Pflegebedürftige die Anbieter, ihre Kosten direkt mit der Pflegekasse abzurechnen. Sie müssen dann nicht in Vorkasse gehen und die Rechnung nicht selbst einreichen. Sobald der Pflegekasse die Abtretungserklärung vorliegt, kann der Pflegedienst direkt mit ihr abrechnen. Allerdings steht den Pflegebedürftigen der Betrag dann nicht mehr zur Verfügung. Er kann nicht mehr flexibel entsprechend des eigenen Bedarfs eingesetzt werden.

Was kann passieren?

Wer die Abrechnung abtritt, muss das eigene Pflege-Budget genau im Auge behalten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Pflegedienst unbemerkt Gelder bei der Pflegekasse abrechnet und so das Gesamt-Budget schmilzt. Es kann etwa der gemeinsame Jahresbetrag oder die Entlastungsleistung ausgeschöpft sein, ohne dass die betroffene Person dies weiß. Die Folge: Der gemeinsame Jahresbetrag, der für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zur Verfügung steht, kann dann bei Abwesenheiten der Pflegeperson, etwa, wenn diese Urlaub hat oder eine Notsituation eintritt, nicht mehr eingesetzt werden.

Wie sieht eine sinnvolle Abtretungserklärung aus?

Viele Pflegedienste kombinieren die Abtretungserklärung mit dem Pflegevertrag. Wer sie abschließen möchte, sollte folgende Punkte klären und schriftlich festhalten: Welche Forderung soll genau abgetreten werden? Wichtig ist, keine pauschalen oder offenen Formulierungen zu unterschreiben, sondern die Abtretung auf eine ganz bestimmte, zeitlich begrenzte Leistung zu beschränken (zum Beispiel Entlastungsbetrag zur Aufstockung eines Tagespflegebesuchs). Auch sollten der Pflegevertrag und die Abtretungserklärung immer als zwei getrennte Verträge unterschrieben werden. Und schließlich sollte die Abtretungserklärung jederzeit widerrufen werden können. Eine anders lautende Vereinbarung sollte man nicht unterschreiben.

Wie behält man den Überblick über die Abrechnungen?

Bevor eine Abtretungserklärung unterschrieben wird, ist es ratsam, eine Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen, um zu klären, wie der Entlastungsbetrag und der gemeinsame Jahresbetrag eingesetzt werden können. Wenn das festgelegt ist, kann man entscheiden, welche Forderung man abtreten kann. Ist die Abtretungserklärung unterschrieben, hilft der sogenannte Kontoauszug von der Pflegekasse, den Überblick zu behalten. Darin ist sichtbar, welche Beträge schon eingezogen wurden und wie viel Geld der oder die Pflegebedürftige noch auf dem „Konto“ hat. Dieser Auszug kann bei der Pflegekasse angefordert werden. Hilfreich ist auch der Leistungsnachweis des Anbieters. Dort sind die abgerechneten Leistungen der Anbieter aufgelistet und eventuelle Unklarheiten erkennbar. Der Leistungsnachweis kann beim Anbieter angefordert werden.

Weiterführende Informationen:

- Mehr zu den Tücken der Abtretungserklärung gibt es hier:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/117748
- Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zu Anforderungen an Abtretungserklärungen und ein Leistungssystem ohne Vorkasse:
www.vzbv.de/positionspapier-abtretungserklaerung
- Mehr zu Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige Menschen:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/117094

7. Behinderungsgrad: neue Bewertungsmaßstäbe

Der Gesetzgeber hat die Maßstäbe der Behinderung (GdB) grundlegend neu gefasst. Mit der sechsten Änderungsverordnung zur Versorgungsmedizin-Verordnung gelten ab 2026 deutlich strengere und zugleich differenziertere Bewertungsmaßstäbe. Die Praxis der Versorgungsämter wird sich spürbar verändern. Für Betroffene – insbesondere mit Blick auf Nachteilsausgleiche und die gesetzliche Rente – entstehen neue Chancen, aber auch Risiken.

Während früher vor allem Diagnosen im Mittelpunkt standen, kommt es nun darauf an, wie sehr eine Erkrankung den Alltag tatsächlich beeinträchtigt. Entscheidend ist also nicht mehr nur die Krankheit an sich, sondern deren konkrete Auswirkungen auf Beruf, Mobilität und soziale Teilhabe.

Für Betroffene bedeutet das, dass ärztliche Unterlagen künftig nicht nur Befunde enthalten müssen, sondern vor allem die funktionalen Einschränkungen möglichst genau beschrieben werden. Wer etwa unter chronischen Schmerzen, psychischen Belastungen oder Bewegungseinschränkungen leidet, sollte genau dokumentieren lassen, wie sich diese im täglichen Leben auswirken. Diese neue Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der GdB sich in manchen Fällen verändert und niedriger als bisher ausfallen kann.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die sogenannte Heilungsbewährung. Nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraums bewertet die Behörde ausschließlich die verbleibenden funktionellen Einschränkungen.

Wer 2026 einen Änderungsantrag stellt, sollte die neue Bewertungslogik zwingend berücksichtigen. Die Behörde prüft den gesamten Gesundheitszustand erneut. Das Verfahren kann daher nicht nur zu einer Höherstufung, sondern auch zu einer Herabsetzung des GdB führen.

Die neue Versorgungsmedizin-Verordnung finden Sie hier:

[Versorgungsmedizin-Verordnung | Bundesregierung](#)

8. Identitätsdiebstahl: So schützen Sie sich

Bei einem Identitätsdiebstahl bzw. Identitätsbetrug geben sich Kriminelle mit gestohlenen Daten oder Gegenständen (etwa ID-Cards oder Pässe) als andere Personen aus oder handeln in betrügerischer Absicht in deren Namen. Persönliche Daten gelangen oft durch Phishing (per SMS, E-Mail oder gefälschten Banken-Websites oder sogenannte Fake-Shops) oder Datenlecks bei Unternehmen in die Hände von Kriminellen. Auch allzu freigiebige Social-Media-, Karriere- oder Dating-Profile können eine Informationsquelle für Kriminelle darstellen.

Obwohl ein Großteil der Bevölkerung sich des Risikos bewusst ist, sinkt die Informations-

und Schutzbereitschaft tendenziell. Besonders junge und ältere Menschen gehen sorglos mit den Gefahren im Internet um. Dies zeigen unter anderem die Ergebnisse des [Cybersicherheitsmonitors 2025](#), einer Dunkelfeldstudie der Polizeilichen Kriminalprävention und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Identitätsbetrug kann verheerende Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen haben. Kriminelle nutzen die gestohlenen persönlichen Daten – wie Name, Geburtsdatum, Anschrift oder Finanzinformationen – um sich zum Beispiel bei diversen Online-Diensten anzumelden, Waren zu bestellen oder Verträge, Darlehen im Namen und auf Rechnung der Opfer abzuschließen. Von den betrügerischen Handlungen erfahren die Betroffenen oft erst dann, wenn sie z.B. unerwartet Rechnungen oder Mahnungen erhalten.

Effektive Schutzmaßnahmen gegen Identitätsdiebstahl

- **Starke Passwörter nutzen:** Verwenden Sie für Ihre Online-Konten sichere, individuelle Passwörter und aktivieren Sie – wo immer möglich – eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA).
- **Vorsicht bei Nachrichten und Links:** Öffnen Sie keine E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten mit Links oder Anhängen von unbekannten oder verdächtigen Absendern.
- **Konten regelmäßig prüfen:** Kontrollieren Sie Ihre Kontoauszüge und Online-Konten regelmäßig auf ungewöhnliche Buchungen oder Aktivitäten.
- **Sichere Netzwerke verwenden:** Übermitteln Sie keine sensiblen Daten über öffentliche WLAN-Hotspots. Nutzen Sie nach Möglichkeit sichere Verbindungen oder eine Verschlüsselung über VPN-Dienste.
- **Informiert bleiben:** Machen Sie sich mit aktuellen Betrugsmaschen und Sicherheitstipps vertraut.
- **Persönliche Daten sparsam teilen:** Gehen Sie zurückhaltend mit persönlichen Informationen in sozialen Netzwerken um und überprüfen Sie regelmäßig die Privatsphäre-Einstellungen Ihrer Accounts.

Was Sie im Ernstfall tun können

- **Anzeige erstatten:** Melden Sie den Vorfall bei der Polizei – das ist auch online bei den Onlinewachen der Polizeien der Länder möglich.
- **Banken informieren:** Setzen Sie Ihre Bank und Zahlungsdienste sofort in Kenntnis, um weitere Schäden zu verhindern.
- **Ausweis sperren:** Lassen Sie verlorene oder gestohlene Ausweise sowie die Online-Ausweisfunktion (eID) umgehend sperren.
- **Bonität prüfen:** Fordern Sie eine kostenlose SCHUFA-Selbstauskunft an und lassen Sie bei Bedarf einen Sperrvermerk setzen.
- **Zugänge sichern:** Ändern Sie Passwörter, aktivieren Sie zusätzliche Sicherheitsfunktionen und sichern Sie betroffene Konten.

9. KfW-Zuschüsse für barrierefreies und altersgerechtes Umbauen: Förderung ab sofort wieder möglich

Mieter und Eigentümer, die ihre Wohnung oder ihr Haus barrierefrei umbauen möchten, können nun wieder einen Zuschuss bei der KfW-Bank beantragen. Für Einzelmaßnahmen gibt es einen Zuschuss von zehn Prozent, maximal 2.500 Euro. Wird der Standard „Altersgerechtes Haus“ erreicht, kann man bis zu 6.250 Euro erhalten. Auch bestimmte altersgerechte Assistenzsysteme und Smart-Home-Anwendungen werden gefördert. Mieter und Eigentümer dürfen mit dem Umbau noch nicht begonnen haben. Es lohnt sich, den Antrag möglichst bald zu stellen: In den vergangenen Jahren waren die Fördermittel schnell ausgeschöpft.

[Mehr Informationen](#)
[Zur Förderung](#)

10. Elektronischer Steuerbescheid ab 2027: Widerspruch jetzt möglich

Ab 2027 bekommen Steuerzahler, die ihre Steuererklärung über ELSTER abgegeben haben, ihren Steuerbescheid standardmäßig nur noch elektronisch zugestellt. Wer weiterhin den Steuerbescheid auf Papier erhalten möchte, kann jetzt den Antrag stellen – das geht tatsächlich ganz einfach.

[Hier weiterlesen: Elektronischer Steuerbescheid – Änderungen & Checkliste](#)

Quelle: Steuertipps Newsletter

11. ONLINE-Seminar "Altersgerechtes Wohnen/Alltagshilfen"

Die dbb bundesseniorenvertretung führt am **09. Juni 2026** in Zusammenarbeit mit der dbb akademie das **Online-Seminar „Altersgerechtes Wohnen/Alltagshilfen“** (2026 B218 EK) via Zoom durch.

Weitere Einzelheiten sowie das Programm entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Bitte senden Sie Ihre **Anmeldung bis zum 05. Mai 2026** unter Angabe Ihrer vollständigen Kontaktdaten

- Vor- und Zuname,
- Anschrift,
- telefonische Erreichbarkeit sowie
- Verband und Funktion

an senioren@dbb.de.

Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie die Mitteilung, ob Sie für das Seminar berücksichtigt werden konnten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr



Joachim Lautensack